

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Jünger und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8195 –

Finanzielle Förderung politischer Jugendorganisationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Neufassung der Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist eine finanzielle Förderung für politische Jugendorganisationen nach dem Kinder- und Jugendplan (KJP) möglich, sofern sie anerkannte Jugendorganisation einer im Deutschen Bundestag vertretenen Partei sind (Punkt 12 Abs. 4 der KJP-Richtlinie). Eine politische Jugendorganisation kann überdies auch über den Ring Politischer Jugend (RPJ) finanziell gefördert werden, sofern sie dort Mitglied ist. Bedingung für diese Mitgliedschaft ist aber, dass die Organisation in mindestens 5 Landesverbänden in den jeweiligen Landesringen des RPJ vertreten ist (Punkt 8 der Satzung des RPJ).

1. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Satzung des RPJ in diesem Punkt an die Förderkriterien des KJP angepasst werden sollte, um eine Chancengleichheit für die politischen Jugendorganisationen (der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien) zu sichern, unabhängig von einer Mitgliedschaft im RPJ?

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass die Satzung des RPJ den neuen Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP-Richtlinien) angepasst werden sollte.

Es widerspricht dem Grundgedanken der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Intention der neuen KJP-Richtlinien, wenn der RPJ durch die Beibehaltung einer engeren Zugangsregelung zum RPJ eine Weiterung des Kreises der aus dem KJP-Programm 10.04 geförderten Jugendorganisationen verhindern oder erschweren würde. Die Bundesregierung strebt mit der Regelung der Ziffer I, Nr. 12, Abs. 4 KJP-Richtlinien eindeutig eine Erleichterung der Fördermöglichkeiten und damit die Möglichkeit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an.

Das besondere Bundesinteresse an einer solchen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beruht im Übrigen auch auf dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung.

2. Wenn nein, wie will die Bundesregierung dann eine Gleichbehandlung hinsichtlich einer möglichen Förderung nach dem KJP zwischen den politischen Jugendorganisationen, die Mitglied im RPJ sind, und über diesen zusätzlich nach dem KJP gefördert werden, und den politischen Jugendorganisationen, die nicht Mitglied im RPJ sind, aber die Fördervoraussetzungen nach dem KJP erfüllen, sichern?

Entfällt.